Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
LR-7298.4-1/349

München
13.11.2019

Anfrage der Frau Abgeordneten Gisela Sengl (GRÜ)

Frage:
Werden Feldraine, bis zu einem Meter Breite, von der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die Direktzahlungen bezahlt werden, abgezogen; falls nein, werden die landwirtschaftlichen Betriebe bei Mehrfachanträgen aktiv darauf hingewiesen, dass es keine negative Auswirkung auf die Direktzahlung gibt; und gibt es eine Aufforderung vom STMELF an die die bayerischen landwirtschaftlichen Betriebe Feldraine zu schaffen, um die Ziele des gesetzlich verankerten Volksbegehrens zu erreichen?

Antwort:
Unabhängig von ihrer Breite zählen Feldraine bei allen Flächenzahlungen der 1. Säule (Direktzahlungen) und der 2. Säule (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete) zu der beihilfefähigen Fläche. Die Antragsteller werden über diesen Sachverhalt seit Jahren in den Unterlagen zum Mehrfachantrag und hier speziell in der Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN) informiert, welche die Landwirte jährlich vor der Antragstellung zugeschickt bekommen. Bereits seit Jahren wird von Seiten der Landwirtschaftsverwaltung beraten, passende Randflächen oder Teilstücke im Sinne der Biodiversität zu nutzen.

Ludwigstraße 2
80539 München
U3, U4, U5, U6 Odeonsplatz
Bus 100 Odeonsplatz
Telefon 089 2182-0
Telefax 089 2182-2677
poststelle@stmelf.bayern.de
www.stmelf.bayern.de